

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Ski- und Skibob-Hauptabfahrt Hochfeln – Kohlstadt**

Die **Gemeinde Bergen** erläßt folgende

**A N O R D N U N G:**

- I. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Betreten und Befahren der Streckenabschnitte Hochfeln-Südosthang, Scharte, Mulde, Kleiner Treffer und Loch der Ski- und Skibob-Hauptabfahrt Hochfeln-Kohlstadt in Bergen, vom 04.12.2020 bis 11.04.2021 zu nachfolgenden Zeiten untersagt.  
**Bei Skibetrieb von Freitag bis einschließlich Sonntag:** ab Donnerstag bis einschließlich Samstag von 16.30 Uhr bis 8.00 Uhr am folgenden Tag.  
**Bei täglichem Skibetrieb:** täglich von 16:30 Uhr bis 08:00 Uhr am folgenden Tag.  
Für die Kohlstadt-Abfahrt gilt das Verbot, wenn diese Strecke mit Beschilderung gesperrt ist.  
Die Pistenpräparierung wird mit einer Seilwinde durchgeführt. Durch dabei entstehende Seilschläge besteht Lebensgefahr. Die Untersagung gilt auch bei Lawinensprengungen und Pistenpräparierungen außerhalb der genannten Kalendertage und Uhrzeiten. Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt in diesem Fall, wenn die bezeichneten Abschnitte mit Beschilderung gesperrt sind.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Anordnung wird angeordnet.

**Hinweise:**

- Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- Auf die Verordnung der Gemeinde Bergen über die öffentliche Ski- und Skibob-Hauptabfahrt vom 24.10.2017 und dem dort enthaltenen Lageplan wird verwiesen
- Die gesamte Anordnung kann in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Bergen, Rathaus, Hochfelnstraße 14, 83346 Bergen eingesehen werden.

Bergen, 19.11.2020



Stefan Schneider  
1. Bürgermeister

**Anlage:**

Lageplan/Beschilderungsplan